

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61

Nr. 5	München, den 28. März	1985
Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1984/85 ..... 2210-8-2-5-K	61
20. 3. 1985	Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) ..... 2132-1-3-I	62
20. 3. 1985	Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung - WaV) ..... 2132-1-6-I	68
8. 3. 1985	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Februar 1985 Vf. 9-VII-82</b> betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K) .....	75

2210-8-2-5-K

## Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1984/85

Vom 4. März 1985

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

In § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1984/85 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1984/85) vom 18. Juni 1984 (GVBl S. 234) wird bei

den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Regensburg beim Studiengang Zahnmedizin die Zulassungszahl „25“ für das 1. Fachsemester und die Zulassungszahl „20“ für das 2. Fachsemester jeweils durch die Zulassungszahl „37“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

München, den 4. März 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2132-1-3-I

## Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV)

Vom 20. März 1985

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) <sup>1</sup>Feuerstätten müssen der Bauart und den Baustoffen nach so beschaffen sein, daß sie den während des üblichen Betriebs auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. <sup>2</sup>Sie müssen, abgesehen von untergeordneten und unbedeutenden Bauteilen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>3</sup>Die Wandungen und Verschlüsse müssen, außer den Öffnungen für die Verbrennungsluft, dicht sein. <sup>4</sup>Roste, Brenner und Feuerräume müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. <sup>5</sup>Die Vorschriften zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ölfeuerungsanlagen sind mit den für die Betriebssicherheit notwendigen Vorrichtungen zu versehen. <sup>2</sup>Sie gelten als betriebssicher, wenn sie ein DIN-Zeichen mit Registernummer oder ein Baumsterkennzeichen tragen.

(3) <sup>1</sup>Halb- und vollautomatische Ölfeuerungsanlagen müssen für das Abschalten der Heizölpumpe und des Brennerantriebs einen elektrischen Schalter außerhalb des Heizraums an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle haben. <sup>2</sup>Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter zum Abschalten der Feuerung“ anzubringen.

(4) In Feuerstätten für Haushaltungen und ähnliche nichtgewerbliche Zwecke mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW – häusliche Feuerstätten – und in Feuerstätten zur zentralen Beheizung ist die gleichzeitige Verbrennung von Heizöl und festen Brennstoffen nur zulässig, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen zu befürchten sind.

(5) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) am Rauchgasstutzen der Feuerstätten müssen so beschaffen sein, daß die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird.

(6) <sup>1</sup>Feuerstätten dürfen nur in Räumen mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen aufgestellt werden; Ausnahmen sind zulässig, wenn keine Brandgefahr entstehen kann. <sup>2</sup>Die Räume müssen so groß sein, daß die Feuerstätten ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden können.

(7) Feuerstätten dürfen nur in Räumen mit ausreichender Lüftung aufgestellt und betrieben werden.

(8) <sup>1</sup>Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen nach den Seiten folgende Mindestabstände von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen haben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, daß bei Nennwärmeleistung an einem 20 cm entfernten Bauteil keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können, | 20 cm, |
| 2. Feuerstätten anderer Bauart  | 40 cm; |

nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten. <sup>2</sup>Bei häuslichen Feuerstätten mit DIN-Zeichen und Registernummer kann unterstellt werden, daß die Bauart die Forderung von Satz 1 Nr. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Wenn durch die Bauart der Feuerstätten gewährleistet ist, daß brennbare Baustoffe nicht entflammen können, sind geringere Abstände zulässig. <sup>4</sup>Für sonstige Feuerstätten, z. B. offene Feuerstätten, sind die Abstände im Einzelfall in Abhängigkeit von der Temperatur und der Ausführung der Feuerstätte festzulegen.

(9) <sup>1</sup>Unter den Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nichtbrennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn durch die Bauart der Feuerstätten gewährleistet ist, daß die Oberflächentemperatur des Fußbodens bei Nennwärmeleistung höchstens 85°C beträgt; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichender Größe und Dicke zu schützen.

(10) Die Verbrennungsluft muß Feuerstätten in Räumen, aus denen Lüftungsanlagen oder Warmluftheizungsanlagen Luft absaugen, durch dicke Leitungen so zugeführt werden, daß der Feuerraum der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellungsraum abgeschlossen ist; das gilt nicht für Aufstellungsräume, deren Lüftungsanlagen denen von Heizräumen entsprechen, oder wenn wegen der Größe der Räume, einer ausreichenden Lüftung und der Art der Benutzung der Räume eine andere Luftzufuhr unbedenklich ist.

(11) Wenn eine Erwärmung durch Feuerstätten und Verbindungsstücke die Tragfähigkeit von Wänden, Stützen oder Decken oder die Beschaffenheit ihrer Baustoffe beeinträchtigen kann, müssen die Bauteile entsprechend geschützt sein.

(12) <sup>1</sup>In Räumen, in denen Holz-, Papier-, Textil-, Lederabfälle oder ähnliche leicht entzündbare Stoffe anfallen oder solche Stoffe verarbeitet werden, sind Feuerstätten mit am Fußboden dicht befestigten Stehwänden zu umgeben. <sup>2</sup>Das gilt nicht,

wenn die Stoffe in so geringen Mengen anfallen, daß eine Brandgefahr durch sie nicht hervorgerufen wird. <sup>3</sup>Die Stehwände müssen aus Stahlblech oder anderen vergleichbaren nichtbrennbaren Baustoffen von mindestens 30 cm Höhe bestehen. <sup>4</sup>Ihr Abstand von der Feuerstätte muß vor der Feuerungsöffnung mindestens 30 cm, an den übrigen Seiten mindestens 15 cm betragen. <sup>5</sup>Der Fußboden unter der Feuerstätte und innerhalb der Stehwände muß aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichender Dicke bestehen.

## § 2

### Räucheranlagen

(1) Räucheranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und einzurichten, daß sie ordnungsgemäß betrieben und gereinigt werden können und nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen.

(2) Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke sind Feuerstätten.

(3) <sup>1</sup>Die raumabschließenden Bauteile von Räucherammern müssen feuerbeständig sein; Türen müssen in Art feuerhemmender Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Räucherschranke müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt sein. <sup>3</sup>Beobachtungsöffnungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. <sup>4</sup>Alle Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>5</sup>Schieber zur Umleitung der Rauchgase müssen betriebssicher sein. <sup>6</sup>Räucherammern und Räucherschranke mit innenliegender Feuerung müssen so beschaffen sein, daß herabfallendes Räuchergut nicht in die Feuerung oder deren brandgefährliche Nähe gelangen kann. <sup>7</sup>Räucherammern müssen eine ausreichende und sichere Frischluftzuführung haben.

(4) <sup>1</sup>Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke dürfen nur in Räumen errichtet oder aufgestellt werden, die mindestens feuerhemmende Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, und nicht in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe auftreten können. <sup>2</sup>Räucherammern dürfen nur auf feuerbeständigen Decken errichtet werden, Räucherschranke nur auf ausreichend dicken und wärmedämmenden Unterlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(5) Für die Abstände von den Türen der Räucherammern und von den Räucherschranken gilt § 1 Abs. 8, für Fußböden aus brennbaren Baustoffen vor den Türen der Räucherammern und vor den Räucherschranken § 1 Abs. 9 sinngemäß.

(6) Für gewerbliche Räucheranlagen können besondere Anforderungen gestellt werden.

## § 3

### Trocknungsanlagen

(1) Trocknungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und einzurichten, daß sie ordnungsgemäß betrieben und gereinigt werden können und nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen.

(2) <sup>1</sup>Für Räume, in denen Feuerstätten zur Warmluftzeugung aufgestellt werden, gilt § 1 Abs. 6, bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW gilt § 7. <sup>2</sup>Die Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Aufstellungsräume von Trocknungsanlagen müssen von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr feuerbeständig abgetrennt sein; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brand- oder Explosionsgefahr durch andere wirksame Maßnahmen begegnet wird.

(4) Für Öffnungen in Wänden und Decken von Räumen nach Absatz 3 gelten Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBO entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Trocknungsanlagen ohne Wärmeaustauscher können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr oder Gefahren für die Gesundheit bestehen. <sup>2</sup>Die Eignung ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen oder ein Baumusterkennzeichen nachzuweisen. <sup>3</sup>Für die Aufstellung der Feuerstätten und der Trocknungsbehälter gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Feuerstätten, Rauchrohre, Warmluftschächte, Schwefel- und ähnliche Anlagen müssen gegen herabfallendes Trockengut geschützt sein.

(7) Soll die Luft zum Trocknen in den Luftkanälen eine Temperatur von 50°C nicht überschreiten (Trockenluftkanäle), so müssen Regel- (und Kontroll-)Einrichtungen sicherstellen, daß diese Temperatur eingehalten wird.

(8) <sup>1</sup>Warmluftkanäle von Trocknungsanlagen (Luftkanäle, in denen die Luft eine Temperatur von 50°C überschreiten darf) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen; § 12 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung - DVBayBO - (BayRS 2132-1-1-I) bleibt unberührt. <sup>2</sup>Warmluftkanäle dürfen nur mit nichtbrennbaren Baustoffen zur Schall- oder Wärmedämmung ummantelt oder verkleidet sein. <sup>3</sup>Für die Abstände gilt § 1 Abs. 8 sinngemäß. <sup>4</sup>In Räumen, in denen leicht entflammare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, sind Vorkehrungen zu treffen, daß diese Stoffe nicht näher als 1 m an die Warmluftkanäle herangebracht werden können.

(9) <sup>1</sup>Es kann verlangt werden, daß selbsttätige Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden, die die Zufuhr der Warmluft sofort unterbrechen, bei gas- oder ölbefeuerten Feuerstätten die Brennstoffzufuhr sperren und bei elektrischen Anlagen den Strom abschalten, wenn ein Wärmestau im Trocknungsgut auftritt, das Trocknungsgut sich im Trockner oder in seinen Zu- und Abläufen staut oder wenn die für das Trocknungsgut eingestellte Zulufttemperatur um mehr als 10°C überschritten wird. <sup>2</sup>Es kann ferner verlangt werden, daß die Sicherheitseinrichtungen mit optischen oder akustischen Alarmanlagen verbunden sind.

(10) <sup>1</sup>Trocknungsbehälter müssen gegen mögliche mechanische Beanspruchungen ausreichend widerstandsfähig sein. <sup>2</sup>Sie sind aus nichtbrennbaren, hitzebeständigen Baustoffen herzustellen; das gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß die Trockenlufttemperatur bei Eintritt in den Trocknungsbehälter 50°C nicht überschreitet. <sup>3</sup>Trocknungsbehälter, in denen die Luft eine Temperatur von 105°C über-

schreiten kann, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die gegen angrenzende Räume feuerbeständig abgetrennt sind; Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und selbsttätig schließen; die Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>4</sup>Für die Abstände der Trocknungsbehälter gilt § 1 Abs. 8 sinngemäß.

(11) Die Verbrennungsluft und die Frischluft für Trocknungsanlagen darf nur aus dem Freien oder von staubfreien Räumen mit ausreichender Frischluft entnommen werden.

(12) <sup>1</sup>Dunstrohre (Rohre, die der Ableitung von Dünsten sowie zugeführter Warm- oder Trockenluft aus dem Trocknungsbehälter ins Freie dienen) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen; § 12 DVBayBO gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Für die Abstände gelten § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(13) <sup>1</sup>Die Trocknungsanlagen sind bei Beginn der Betriebszeit eingehend auf brandgefährliche Mängel zu überprüfen. <sup>2</sup>Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. <sup>3</sup>Vor jedem Anheizen sind die Anlagen sorgfältig zu reinigen.

#### § 4

##### Verbindungsstücke

(1) <sup>1</sup>Rauchrohre häuslicher Feuerstätten und anderer gleichartiger Feuerstätten müssen allseitig folgende Mindestabstände haben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. von feuerhemmenden Bauteilen (mit geschützten brennbaren Baustoffen) und von Türbekleidungen aus brennbaren Baustoffen | 20 cm, |
| 2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen  | 40 cm. |

<sup>2</sup>Wird ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen, so brauchen nur die halben Abstände eingehalten zu werden.

(2) <sup>1</sup>Führen Rauchrohre durch Wände mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen, so sind die Wände in einem Umkreis von mindestens 40 cm aus nichtbrennbaren, wärmedämmenden, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn kein Strahlungsschutz vorhanden ist; in weischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. <sup>2</sup>Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschränke hindurchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Rauchrohre, die durch unbeheizte Räume führen, sind gegen Wärmeverlust zu schützen. <sup>2</sup>In feuchten Räumen sind Rauchrohre gegen Korrosion zu schützen. <sup>3</sup>Für Rauchkanäle gelten die Vorschriften über Rauchkamine sinngemäß.

(4) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) in Verbindungsstücken müssen so beschaffen sein, daß die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird.

(5) <sup>1</sup>Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrrer) müssen so eingebaut sein, daß sie die Prüfung und Reinigung der Verbindungsstücke und Kamine nicht behindern. <sup>2</sup>Der Bedienungsgriff

muß so angeordnet sein, daß der Rußabsperrrer ordnungsgemäß und gefahrlos bedient werden kann; seine Stellung muß an der Einstellung des Bedienungsgriiffs ständig erkennbar sein.

#### § 5

##### Rauchkamine

(1) <sup>1</sup>Jede Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe ist an einen eigenen Rauchkamin (Rauchschornstein) anzuschließen

1. mit mehr als 50 kW Nennwärmeleistung,
2. wenn aus Gründen der Betriebssicherheit wegen der Art der Feuerstätte oder der Art der Zulufzuführen ein eigener Kamin geboten ist, z. B. Heizkessel, offene Kamine, Feuerstätten mit unmittelbarer Zulufzuführen vom Freien,
3. wenn die Rauchgase nach Menge, Temperatur oder Art der Feuerstätte den Kamin stärker beanspruchen, z. B. Grillanlagen, Räucheranlagen, Trocknungsanlagen.

<sup>2</sup>In anderen Fällen als denen des Satzes 1 dürfen bis zu drei Feuerstätten an einen gemeinsamen Rauchkamin angeschlossen werden. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen mehrere Feuerstätten an einen gemeinsamen Kamin angeschlossen werden, wenn der Kamin hierfür geeignet ist und keine Gefahren oder vermeidbaren Belästigungen zu befürchten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Kamine sind in solcher Zahl und Lage und so anzuordnen, daß die Feuerstätten auf kurzem Weg innerhalb desselben Geschosses an die Kamine angeschlossen werden können. <sup>2</sup>Kamine dürfen nicht ineinander geführt werden.

(3) <sup>1</sup>Der lichte Querschnitt der Kamine ist je nach der Belastung, der Zahl der Anschlüsse, dem Zugbedarf der Wärmeerzeuger und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. <sup>2</sup>Die wirksame Kaminhöhe soll mindestens 4,5 m betragen. <sup>3</sup>Die Art der Brennstoffe und die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Kamine müssen so weit über Dach geführt werden, daß die Rauchgase in den Windstrom abgeführt werden; hierbei ist die Lage der Gebäude zur Hauptwindrichtung und zu anderen Gebäuden, der Einfluß von Windhindernissen und die Gestaltung der Traufen und Dachvorsprünge zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Auf Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Kamine am First austreten und diesen mindestens 80 cm überragen; über harter Bedachung muß die Kaminmündung den Dachfirst mindestens 50 cm überragen oder mindestens 1,5 m von der Dachfläche entfernt sein. <sup>3</sup>Die Vorschriften zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen bleiben unberührt.

(5) Die Kaminmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen die Dachhaut, mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,5 m entfernt sein.

(6) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen müssen von Außenflächen von Kaminen mindestens 5 cm entfernt sein; liegen sie frei und stoßen sie nur mit einer geringen Fläche an den Kamin, wie Fußböden,

Fußleisten und Dachlatten, so genügt ein Abstand von 1 cm, wobei die Dicke eines Putzes nicht berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Zwischenräume im Deckendurchbruch sind mit nichtbrennbaren, dichten und wärmedämmenden Baustoffen auszufüllen.

(7) <sup>1</sup>Wangen und Zungen der Kamine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Kaminkopf soll die Wangendicke mindestens 24 cm betragen. <sup>2</sup>Wangen sind mindestens 24 cm dick auszuführen, sofern nicht wegen der Standsicherheit eine größere Dicke erforderlich ist,

1. wenn eine Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW angeschlossen wird,
2. wenn der lichte Querschnitt der Kamine mehr als 700 cm<sup>2</sup> beträgt,
3. wenn an den Kaminen Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte in der Regel mehr als 400°C beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Kamin stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten,
4. in Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung; die Kaminwangen sind zu verputzen,
5. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Kamine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind,
6. in kaltliegenden Räumen, wenn die Wärmedämmung nicht durch andere Maßnahmen erreicht wird, oder wenn die Kamine frei in der Außenwand liegen.

<sup>3</sup>Für Formstücke sind geringere Wangen- und Zungendicken zulässig.

(8) <sup>1</sup>Die Kaminwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen können gestattet werden für mehrschalige Kamine und für im Verband mit Wänden gemauerte Kamine, wenn Massivdecken mit Querversteifung aufgelagert werden und bei gemauerten Kaminen eine Wange von mindestens 11,5 cm Dicke im Deckendurchbruch erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Kaminwangen dürfen nicht durch Schlitzte, Dübel, Mauerhaken, Anker und ähnliche Vorrichtungen geschwächt oder in übermäßiger Weise beansprucht werden.

(9) <sup>1</sup>Jeder Rauchkamin muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. <sup>2</sup>Kamine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, müssen über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. <sup>3</sup>Statt der Reinigungsöffnung über Dach kann eine Reinigungsöffnung im Dachraum gestattet werden. <sup>4</sup>Die Reinigungsöffnungen müssen dem Kaminquerschnitt angepaßt, mindestens jedoch 12 cm x 18 cm groß und jederzeit zugänglich sein. <sup>5</sup>Sie sind mit Kaminputztürchen zu versehen. <sup>6</sup>Werden Kamine über Dach gereinigt, so sind die notwendigen Sicherheitseinrichtungen anzubringen. <sup>7</sup>In Wohnräumen, Ställen, Lagerräumen für Lebensmittel und Räumen mit besonderer Brandgefahr dürfen keine Reinigungsöffnungen sein.

(10) <sup>1</sup>In Kaminen, die zur Prüfung und Reinigung bestiegen werden müssen, ist an der Sohle eine je-

derzeit zugängliche Einstiegöffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 50 cm x 60 cm vorzusehen; eine obere Einstiegöffnung ist anzubringen, wenn der Kamin nicht von der Mündung bestiegen werden kann. <sup>2</sup>Es kann verlangt werden, daß im Kamin Steigeisen angebracht werden.

(11) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen vor den Reinigungs- oder Einstiegöffnungen so geschützt sein, daß sie nicht Feuer fangen können.

(12) <sup>1</sup>Durch Kaminaufsätze darf der lichte Querschnitt des Kamins nicht eingengt werden; die Aufsätze dürfen das freie Abströmen der Rauchgase nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup>Zugbegrenzer können gestattet werden, wenn sichergestellt ist, daß

1. die einwandfreie Ableitung der Rauchgase aller angeschlossenen Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird,
2. die Rauchgase bei Stau oder Rückstrom nicht austreten können und
3. die Kehrarbeiten nicht behindert werden.

(13) Können die Wangen und Zungen von Rauchkaminen durch die Temperatur oder die Eigenschaften der Rauchgase angegriffen werden, so sind besondere Baustoffe zu verwenden oder weitere Sicherungen, wie Schutzüberzüge, Innenrohre oder Futter, anzubringen.

(14) <sup>1</sup>Für Kamine nach Art. 39 Abs. 5 BayBO sind in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 höhere Anschlußzahlen zulässig. <sup>2</sup>Die Kamine müssen entsprechend Absatz 4 über Dach geführt werden; die Kaminköpfe können jedoch abgedeckt werden.

(15) Besondere Anforderungen können gestellt werden

1. an Kamine für Feuerstätten besonderer Art (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3),
2. an Kamine, die mit Überdruck betrieben werden,
3. an freistehende Kamine,
4. an Kamine in Gebäuden und Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

## § 6

### Gasfeuerungsanlagen

(1) <sup>1</sup>Für Gasfeuerungsanlagen gelten §1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4, 6 und 7, § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 12 bis 15 sinngemäß. <sup>2</sup>Ein Gas-Wasserheizer und ein Gas-Raumheizer mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 3,5 kW dürfen mit einem gemeinsamen Verbindungsstück angeschlossen werden; sie gelten im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 nur als eine Feuerstätte; dasselbe gilt für einen Gas-Wasserheizer und einen Umlauf-Wasserheizer, wenn nur jeweils eine der beiden Feuerstätten betrieben werden kann.

(2) Gasfeuerungsanlagen sind mit den für die Betriebssicherheit notwendigen Vorrichtungen zu versehen; sie gelten als betriebssicher, wenn sie ein DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen mit Registernummer tragen.

(3) <sup>1</sup>Häusliche Feuerstätten müssen mit ihren erhitzten Teilen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen einen Abstand von mindestens 5 cm, Raumheizer einen von mindestens 20 cm haben, wenn durch die Bauart sichergestellt ist, daß bei Nennwärmeleistung an dem Bauteil keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können; nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Abgasrohre von häuslichen Feuerstätten müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

(5) <sup>1</sup>Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen, so sind die Bauteile in einem Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen. <sup>2</sup>Abgasrohre, die durch Einbauschränke führen, sind mit einem Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu umgeben.

(6) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen müssen von den Außenflächen von Abgaskaminen mindestens 5 cm entfernt sein. <sup>2</sup>Von dünnwandigen Abgaskaminen aus Formstücken, insbesondere aus Ton, Schamotteton, Asbestzement, müssen sie mindestens 10 cm entfernt sein, wenn kein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme vorhanden ist. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Der lichte Querschnitt der Abgaskamine ist je nach der Belastung, der Zahl der Anschlüsse und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. <sup>2</sup>Die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die wirksame Kaminhöhe soll mindestens 4 m betragen.

(8) <sup>1</sup>Abgaskamine müssen an der Sohle eine Prüföffnung haben. <sup>2</sup>Abgaskamine, die nicht von der Mündung aus geprüft werden können, müssen über Dach eine weitere Prüföffnung haben. <sup>3</sup>Statt der Reinigungsöffnung über Dach kann eine Reinigungsöffnung im Dachraum gestattet werden. <sup>4</sup>Im übrigen gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

(9) Abgaskamine sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

(10) Die Einleitung von Abgasen häuslicher oder vergleichbarer anderer Gasfeuerstätten in Rauchkamine (gemischte Belegung) oder die unmittelbare Abführung ins Freie bei Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer ist zulässig, wenn keine Gefahren oder vermeidbaren Belästigungen zu befürchten sind.

## § 7

### Heizräume

(1) <sup>1</sup>Feuerstätten zur zentralen Beheizung, Warmwasserbereitung oder zur Erzeugung von Betriebs- und Wirtschaftswärme mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Heiz-

räumen aufgestellt werden, die, außer zur zulässigen Brennstofflagerung, nicht anderweitig genutzt werden dürfen. <sup>2</sup>Für solche Heizräume gelten die nachfolgenden Absätze. <sup>3</sup>Bei gewerblichen Betrieben und freistehenden Kesselhäusern können Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 und der Absätze 4 bis 8 gestattet werden, wenn wegen der Art des Betriebs und der Beschaffenheit der Aufstellräume und Feuerstätten Bedenken nicht bestehen.

(2) Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsgemäß bedient und von allen Seiten gewartet und gereinigt werden können.

(3) Die lichte Höhe der Heizräume einschließlich der zugehörigen Nebenräume und Rettungswege muß mindestens 2,1 m betragen.

(4) <sup>1</sup>Die Heizräume einschließlich der zugehörigen Nebenräume müssen durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt sein; zu Brennstofflagerräumen nach § 8 und zu Räumen, die zum Betrieb der Heizanlage gehören, genügen Trennwände aus nichtbrennbaren Baustoffen. <sup>2</sup>Die Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) <sup>1</sup>Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. <sup>2</sup>Türen, die nicht ins Freie führen, müssen auf einen Rettungsweg führen und mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. <sup>3</sup>Ins Freie führende Tür- und Fensteröffnungen und sonstige Öffnungen müssen gegen Brandübertragung gesichert sein, wenn sich in der Nähe Bauteile mit brennbaren Baustoffen befinden.

(6) <sup>1</sup>Die Heizräume sollen mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. <sup>2</sup>Wenn die ständige Anwesenheit eines Heizers erforderlich ist, muß mindestens ein ausreichend großes Fenster vorhanden sein.

(7) Bauteile zwischen Heizräumen oder Räumen, die mit Heizräumen in unmittelbarer Verbindung stehen, und Aufenthaltsräumen müssen wärmedämmend und schalldämmend sein.

(8) <sup>1</sup>Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. <sup>2</sup>Einer davon muß unmittelbar ins Freie führen; statt dieses Ausganges genügt ein Ausstieg durch ein Fenster; wenn erforderlich, sind Steigeisen anzubringen.

(9) <sup>1</sup>Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. <sup>2</sup>Die Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle und deren Öffnungen müssen ausreichend groß sein; bei der Bemessung ist insbesondere die Gesamtnennwärmeleistung und die Art der aufgestellten Feuerstätten zu berücksichtigen.

(10) Bodenabläufe in Heizräumen mit Feuerstätten für flüssige Brennstoffe müssen Heizölsperren haben; diese Heizräume müssen mindestens 3 cm hohe Türschwelle haben.

(11) Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

## § 8

## Lagerung fester Brennstoffe in Gebäuden

<sup>1</sup>Werden mehr als 20 m<sup>3</sup> feste Brennstoffe für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist hierfür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte erforderlich. <sup>2</sup>Er darf nicht anderweitig genutzt werden. <sup>3</sup>Wände, Decken, Türen und Fußböden müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. häusliche Feuerstätten oder gleichartige andere Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe aufstellt, ohne die Abstände nach § 1 Abs. 8 einzuhalten oder die Vorkehrungen nach § 1 Abs. 9 zu treffen,
2. eine Trocknungsanlage in Betrieb nimmt, ohne sie nach § 3 Abs. 13 überprüft zu haben oder entgegen § 3 Abs. 13 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt,

3. Verbindungsstücke anordnet, ohne die Abstände nach § 4 Abs. 1 einzuhalten oder die Vorkehrungen nach § 4 Abs. 2 zu treffen,
4. häusliche Gasfeuerstätten aufstellt, ohne die Abstände nach § 6 Abs. 3 einzuhalten,
5. Abgasrohre anordnet, ohne die Abstände nach § 6 Abs. 4 einzuhalten oder die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 5 zu treffen.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft; sie tritt am 31. März 1995 außer Kraft.

München, den 20. März 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2132-1-6-I

## Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung - WaV)

Vom 20. März 1985

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 und Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

#### Abschnitt II

#### Bauvorschriften

§ 2 Lage und Zugänglichkeit der Verkaufsgebäude  
§ 3 Verkaufsräume  
§ 4 Wände und Decken  
§ 5 Dächer und Anbauten  
§ 6 Brandabschnitte  
§ 7 Rettungswege im Gebäude  
§ 8 Gänge und Flure  
§ 9 Treppen  
§ 10 Treppenträume  
§ 11 Ausgänge und Türen  
§ 12 Schaufenster  
§ 13 Elektrische Anlagen  
§ 14 Beheizung  
§ 15 Lüftung  
§ 16 Räume für die Lagerung von Abfallstoffen  
§ 17 Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen  
§ 18 Bauvorlagen

#### Abschnitt III

#### Betriebsvorschriften

§ 19 Selbsthilfe  
§ 20 Verantwortlicher für den Brandschutz  
§ 21 Rettungs- und Verkehrswege  
§ 22 Brandverhütung  
§ 23 Sonstige Betriebsvorschriften  
§ 24 Überwachung

#### Abschnitt IV

#### Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten  
§ 26 Inkrafttreten

### Abschnitt I

#### Anwendungsbereich

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Waren- und Geschäftshäuser mit mindestens einer Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume entweder eine Nutzfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> oder, soweit die Verkaufsräume in anderen Geschossen als dem Erdgeschoß und dem ersten Obergeschoß liegen, eine Nutzfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> haben (Verkaufsgebäude).

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Verkaufsgebäude gilt die Verordnung, soweit nach Art. 63 BayBO ihre Anwendung auf bestehende Anlagen angeordnet werden kann; Art. 52 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 5 BayBO blei-

ben unberührt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Abschnitts III (Betriebsvorschriften) gelten für bestehende Verkaufsgebäude uneingeschränkt.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungs- und Erfrischungsräume und aller dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Aborträumen und Waschräumen.

(4) Auf Verkaufsgebäude mit nur geringem Kundenverkehr sind § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 15 Satz 2 nicht anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Arbeitsschutzes und die Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter bleiben unberührt.

### Abschnitt II

#### Bauvorschriften

#### § 2

#### Lage und Zugänglichkeit der Verkaufsgebäude

(1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus dem Verkaufsgebäude unmittelbar oder zügig über unbebaute Flächen des Grundstücks auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr zu Zeiten des größten Besuchs auch den Kundenstrom aufnehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die unbauten Flächen des Grundstücks müssen mit der öffentlichen Verkehrsfläche durch eine Zufahrt oder eine geradlinige Durchfahrt von mindestens 3,5 m lichter Höhe verbunden sein. <sup>2</sup>Zufahrten und Durchfahrten müssen neben einer mindestens 3 m breiten Fahrbahn einen erhöhten, mindestens 1 m breiten Gehsteig erhalten. <sup>3</sup>Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern abgetrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,5 m breit sein. <sup>4</sup>Die Zu- und Durchfahrten und die befahrbaren Flächen für die Feuerwehr müssen ausreichend befestigt sein. <sup>5</sup>Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Verkaufsstätte mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 15 000 m<sup>2</sup> müssen die unbauten Flächen des Grundstücks durch getrennte Zu- und Abfahrten mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. <sup>2</sup>Zufahrten und Abfahrten sollen so weit wie möglich voneinander entfernt sein.

#### § 3

#### Verkaufsräume

(1) <sup>1</sup>Verkaufsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. <sup>2</sup>Größere lichte Höhen kön-

nen verlangt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist. <sup>3</sup>Die lichte Höhe darf durch Einbauten für Belüftungsanlagen oder andere technische Einrichtungen nicht vermindert werden.

(2) Verkaufsräume mit Ausnahme von Erfrischungsräumen dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen.

(3) Für die Einrichtung von Verkaufsräumen in Kellergeschossen dürfen Ausnahmen nach Art. 47 Abs. 2 BayBO nur für das oberste Kellergeschoß gestattet werden.

#### § 4

##### Wände und Decken

(1) <sup>1</sup>Verkaufsräume sind von Büroräumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. <sup>2</sup>In diesen Wänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sind, der Brandschutz gesichert ist und Rettungswege nicht gefährdet werden.

(2) <sup>1</sup>Lagerräume und Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, sind von anderen Räumen feuerbeständig zu trennen. <sup>2</sup>Türen zu diesen Räumen müssen selbstschließend und feuerbeständig sein; Türen in der Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Mit Verkaufsräumen dürfen Werkräume nach Satz 1 nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständigen Decken, mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen sowie Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen (Sicherheitsschleusen) verbunden werden.

(3) <sup>1</sup>Zum Betrieb gehörige Räume sind von fremden Räumen und von Betriebswohnungen durch Brandwände und feuerbeständige Decken zu trennen. <sup>2</sup>Eine Verbindung dieser Räume darf nur über Sicherheitsschleusen (Absatz 2 Satz 3) gestattet werden.

(4) Wände und Decken solcher Flure und Durchfahrten, die als Rettungswege dienen, müssen feuerbeständig sein.

(5) An Außenwänden müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet werden, daß der Überschlagweg für Feuer von Geschoß zu Geschoß mindestens 1 m beträgt.

(6) An fensterlosen Außenwänden sind zusätzliche Rettungswege (z. B. Notbalkone, Notausstiege, Notleitern) vorzusehen, wenn es wegen des Brandschutzes erforderlich ist.

(7) <sup>1</sup>Glaswände müssen einem Menschengedrange standhalten oder mindestens 1 m hohe Brüstungen oder Geländer haben. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß Glaswände, Glastüren und Fenstertüren gekennzeichnet werden.

(8) <sup>1</sup>Baustoffe, die nach der Bearbeitung oder nach dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen für Wände und Decken nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Das gilt auch für Verkleidungen, Fußböden, Treppen, Brüstungen, Handläufe und ähnliche Bauteile.

#### § 5

##### Dächer und Anbauten

(1) Das Tragwerk von Dächern über Räumen von Verkaufsstätten, die nicht durch feuerbeständige Decken abgeschlossen sind, muß feuerbeständig sein; die Dachschalung muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Anbauten, Hofüberdachungen und ähnliche Anlagen, die an mit Öffnungen versehene Außenwände eines Verkaufsgebäudes anschließen, müssen bis auf 5 m vom Gebäude entfernt feuerbeständig sein; ihre Dächer müssen sicher begehbar sein und die Aufstellung von Rettungsgeräten ermöglichen.

#### § 6

##### Brandabschnitte

(1) <sup>1</sup>Verkaufsstätten sind in allen Geschossen durch feuerbeständige Decken in Verbindung mit feuerbeständig abgeschlossenen Treppenträumen in waagerechte Brandabschnitte zu unterteilen. <sup>2</sup>Bei vorgehängten Außenwänden sind die Decken bis an diese Außenwände heranzuführen.

(2) Die Brandabschnitte nach Absatz 1 dürfen in den Verkaufsräumen durch andere als notwendige Treppen (§ 9 Abs. 1) miteinander nur dann in Verbindung stehen, wenn

1. die Nutzfläche der miteinander verbundenen Verkaufsräume zusammen nicht mehr als 3000 m<sup>2</sup> beträgt und sich auf nicht mehr als drei Geschosse erstreckt oder
2. in allen Verkaufs-, Schaufenster- und Lagerräumen Feuerlöschanlagen mit selbsttätigen, über die Räume verteilten Sprühdüsen (z. B. Sprinkleranlagen) eingebaut werden.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb der Verkaufsstätten sind in Abständen von höchstens 50 m Brandwände herzustellen. <sup>2</sup>Werden selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 eingebaut, so genügen Abstände von höchstens 100 m; die Brandabschnitte dürfen jedoch je Geschoß nicht größer als 5000 m<sup>2</sup> sein; liegen die Verkaufsräume im Erdgeschoß eingeschossiger Verkaufsgebäude, so können Brandabschnitte bis zu 10 000 m<sup>2</sup> gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayBO ist nicht anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Werkräume und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 1000 m<sup>2</sup>, Werkräume und Lagerräume in Kellergeschossen in Brandabschnitte von höchstens 500 m<sup>2</sup> Grundfläche unterteilt werden; werden selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 eingebaut, so beträgt die Höchstgröße der Brandabschnitte 2000 m<sup>2</sup>, in Kellergeschossen 1000 m<sup>2</sup>. <sup>2</sup>Türen in diesen Wänden müssen selbstschließend und feuerbeständig sein; Türen in der

Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

## § 7

### Rettungswege im Gebäude

(1) Zu den Rettungswegen im Gebäude gehören die Hauptgänge in den Verkaufsräumen, die notwendigen Treppen (§ 9 Abs. 1) und die Flure, die zu den notwendigen Treppen und Ausgängen führen (notwendige Flure).

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Kunden und Betriebsangehörige auf kürzestem Weg leicht und gefahrlos ins Freie zu ebenerdigen Verkehrsflächen gelangen können.

(3) <sup>1</sup>Rettungswege müssen mindestens 2 m, im Erdgeschoß mehrgeschossiger Warenhäuser mindestens 2,5 m nutzbare Breite haben. <sup>2</sup>Türflügel, Wandbretter, Wandtische, Ausstellungsvitrinen, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen dürfen die Breite nicht einschränken.

(4) Von jedem Raum der Verkaufsstätte aus müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über notwendige Flure und Treppen ins Freie führen.

(5) Wandbretter, Wandtische, Ausstellungsvitrinen, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen sind in Treppenträumen und notwendigen Fluren unzulässig.

(6) <sup>1</sup>Die Rettungswege sind durch gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen. <sup>2</sup>An den Kreuzungen der Hauptgänge in den Verkaufsräumen und an allen Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, sind Hinweise auf die Ausgänge oder notwendigen Treppen anzubringen.

## § 8

### Gänge und Flure

(1) <sup>1</sup>In den Verkaufsräumen sind Hauptgänge so anzuordnen, daß von jedem Punkt des Raums mindestens ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. <sup>2</sup>Nebengänge müssen auf möglichst kurzem Weg auf die Hauptgänge führen und mindestens 1 m breit sein. <sup>3</sup>Verkaufsstände müssen von Ausgängen und Türen, die zu notwendigen Fluren oder Treppen führen und die notwendige Breite nicht um mindestens 1 m überschreiten, einen seitlichen Abstand von mindestens 50 cm haben.

(2) Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

(3) <sup>1</sup>Stufen in Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. <sup>2</sup>Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn eine von diesen Beleuchtungen an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist.

(4) Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens sechs v. H. zulässig.

## § 9

### Treppen

(1) Von jedem Punkt eines nicht zu ebener Erde liegenden Verkaufsraums müssen mindestens zwei Treppenträume mit notwendigen Treppen, davon einer in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein.

(2) <sup>1</sup>Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,5 m nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie darf sich in Fluchtrichtung nicht verringern.

(3) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig und an ihrer unteren Seite geschlossen sein.

(4) Andere als notwendige Treppen und Rolltreppen sind in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in ihren nichttragenden Teilen aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen herzustellen.

(5) <sup>1</sup>Treppen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind (Kundentreppen), müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. <sup>2</sup>Die Handläufe sind über Treppenabsätze und Fensteröffnungen fortzuführen.

(6) <sup>1</sup>Die Stufenhöhe der Treppen darf nicht mehr als 17 cm, die Auftrittsweite nicht weniger als 28 cm betragen; bei Treppen mit geringer Benutzung können Ausnahmen gestattet werden. <sup>2</sup>Die Auftrittsweite der Stufen gewendelter Treppen darf an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein; im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange darf die Auftrittsweite 35 cm nicht überschreiten. <sup>3</sup>Eine Folge von weniger als drei Stufen ist unzulässig.

(7) Notwendige Treppen aus Kellergeschossen müssen einen von Ausgängen notwendiger Kundentreppen getrennten Ausgang haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

## § 10

### Treppenträume

<sup>1</sup>Treppenträume, die durch mehr als zwei Geschosse führen, sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine wirksame Entlüftung der Treppenträume an ihrer höchsten Stelle gewährleisten und vom Erdgeschoß aus bedient werden können. <sup>2</sup>Die Lüftungsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens fünf v. H. der Grundfläche des Treppentraums, mindestens jedoch von 0,5 m<sup>2</sup> haben. <sup>3</sup>Die Vorrichtungen sind an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift „Rauchklappe“ zu versehen. <sup>4</sup>Die Stellung der Rauchklappe – offen oder geschlossen – muß erkennbar sein.

## § 11

### Ausgänge und Türen

(1) <sup>1</sup>Im Erdgeschoß müssen von jedem Punkt eines Verkaufsraums mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Ausgänge, einer davon in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein. <sup>2</sup>Die Ausgänge dürfen nicht durch Treppenträume führen; sie müssen zusammen so breit sein, daß für je angefangene 100 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche des Erdgeschosses mindestens 35 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(2) Die aus anderen Geschossen in Treppenträume notwendiger Treppen führenden Ausgänge müssen zusammen so breit sein, daß für je angefangene 100 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche des Geschosses mindestens 30 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(3) <sup>1</sup>Ausgänge aus Verkaufsräumen auf notwendige Flure, in notwendige Treppenträume und ins Freie müssen mindestens 2 m breit sein. <sup>2</sup>Sie dürfen zusammen nicht breiter sein als die Flure und Treppen, zu denen sie führen. <sup>3</sup>Flure müssen mindestens so breit sein wie die Summe der Breiten der Ausgänge, zu denen sie führen.

(4) <sup>1</sup>Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. <sup>2</sup>Soweit sie sich in beiden Richtungen öffnen lassen, müssen sie Bodenschließer haben. <sup>3</sup>Schiebe- und Drehtüren im Zuge von Rettungswegen sind unzulässig.

(5) <sup>1</sup>Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen mit einem Griff leicht in voller Breite geöffnet werden können. <sup>2</sup>Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen mindestens 1,5 m bis 1,7 m, bei Türdrückern mindestens 1,2 m bis 1,4 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten zu betätigen sein. <sup>3</sup>Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß niemand mit der Kleidung daran hängen bleiben kann. <sup>4</sup>Riegel an diesen Türen sind nicht zulässig.

(6) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

(7) <sup>1</sup>Türen von Werk- und Lagerräumen (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4) dürfen feststellbar sein, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Rauchentwicklung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. <sup>2</sup>Die Schließeinrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.

(8) <sup>1</sup>Die aus den Geschossen in die Treppenträume notwendiger Treppen führenden Türen müssen selbstschließend und feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Türen in der Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Werden in den Verkaufs- und Lagerräumen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eingebaut, so genügen dichte und selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen; Verglasungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein.

## § 12

### Schaufenster

<sup>1</sup>Werden Schaufensterräume gegen Verkaufsräume abgeschlossen, so ist der Abschluß feuerbeständig auszubilden. <sup>2</sup>Schaufensterräume, die durch mehrere Geschosse reichen, müssen gegen die Verkaufsräume feuerbeständig abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Türen in den Abschlüssen müssen feuerhemmend sein. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn in allen Verkaufs-, Schaufenster- und Lagerräumen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eingebaut sind.

## § 13

### Elektrische Anlagen

(1) <sup>1</sup>Verkaufsräume und Rettungswege müssen eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung haben. <sup>2</sup>Für andere Räume kann eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung gefordert werden.

(2) Die Hauptschalttafel muß jederzeit auf kürzestem Weg vom Freien her erreichbar sein.

(3) Die Beleuchtungsanlagen für die Hinweise auf Ausgänge und notwendige Treppen (§ 7 Abs. 6 Satz 2) sind an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

## § 14

### Beheizung

<sup>1</sup>Die zum Betrieb gehörenden Räume dürfen nur zentral beheizbar sein. <sup>2</sup>Zur Beheizung der Verkaufsräume darf als Wärmeträger nur Warmluft, Warmwasser, Heißwasser oder Niederdruckdampf verwendet werden. <sup>3</sup>Feuerluftheizungen sind unzulässig. <sup>4</sup>Einzelfeuerstätten und elektrische Heizanlagen können in Büroräumen gestattet werden, wenn diese von Räumen anderer Nutzung durch feuerbeständige Wände und Decken getrennt sind.

## § 15

### Lüftung

<sup>1</sup>Verkaufsräume und andere Aufenthaltsräume ohne Fensterlüftung oder mit nicht ausreichender Fensterlüftung müssen mechanische Lüftungsanlagen mit zusätzlicher Luftaufbereitung insbesondere für Luftkühlung und Luftbefeuchtung haben; in Verkaufsstätten mit geringem Kundenverkehr kann auf eine zusätzliche Luftaufbereitung verzichtet werden. <sup>2</sup>Soweit Lüftungsanlagen mit zusätzlicher Luftaufbereitung nicht ausreichen, Gefahren für die Gesundheit zu verhindern, kann verlangt werden, daß Temperatur und Feuchte der Luft selbsttätig auf vorgegebenen Werten gehalten werden (Klimaanlagen). <sup>3</sup>Es kann insbesondere aus Gründen des Brandschutzes gefordert werden, daß Lagerräume in Lüftungsanlagen mit einbezogen werden. <sup>4</sup>Die Lüftungsanlage muß aus zwei voneinander unabhängigen Teilen bestehen; sie ist so herzustellen, daß der eine Teil selbsttätig eingeschaltet wird, wenn der andere ausfällt. <sup>5</sup>Lüftungsanlagen müssen im Brandfall so betrieben werden können, daß sie nur entlüften. <sup>6</sup>Für notwendige Lüftungsanlagen kann eine Notstromversorgung gefordert werden.

## § 16

### Räume für die Lagerung von Abfallstoffen

<sup>1</sup>Werden Abfallstoffe, wie Altpapier und sonstiges Verpackungsmaterial, vorübergehend gelagert, so sind besondere Räume vorzusehen, die mindestens den Abfall zweier Tage, auch zweier Tage mit Verkaufsspitzen, aufnehmen können. <sup>2</sup>Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken und selbstschließende und feuerbeständige Türen haben. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht mit Verkaufsräumen, auch nicht durch Sicherheitsschleusen, verbunden sein.

## § 17

## Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Verkaufsstätten müssen eine betriebliche Feuermeldeanlage und, soweit notwendig, Nebenfeuermeldeanlagen haben, die in Orten mit öffentlicher Feuermeldeanlage an diese anzuschließen sind. <sup>2</sup>In Orten ohne öffentliche Feuermeldeanlage muß während der Betriebszeit sichergestellt sein, daß die gemeindliche Feuermeldeanlage jederzeit unverzüglich benachrichtigt werden kann.

(2) Verkaufsräume im Kellergeschoß mit insgesamt mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche müssen Feuerlöschanlagen mit selbsttätigen, über die Räume verteilten Sprühdüsen haben.

(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen sind auf Verlangen so einzurichten, daß ihr Tätigwerden sich gleichzeitig der gemeindlichen Feuermeldeanlage anzeigt.

(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an die Kunden und Betriebsangehörigen gegeben werden können.

(5) In Treppenträumen notwendiger Treppen sind nasse Steigleitungen mit einem lichten Durchmesser von mindestens 80 mm einzubauen, die auf jedem Haupttreppenabsatz mit einem Wandhydranten mit C-Festkupplung, Druckschläuchen und absperrbarem Strahlrohr auszustatten sind.

(6) Für die Verkaufsräume, für Lagerräume und für Werkräume sind an gut sichtbarer Stelle geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen.

(7) Für Räume mit erhöhter Brandgefahr können weitere Feuerlöscheinrichtungen verlangt werden.

## § 18

## Bauvorlagen

(1) <sup>1</sup>Die Bauzeichnungen müssen Angaben enthalten über

1. die Rettungswege, einschließlich ihres Verlaufs im Freien,
2. die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Alarmeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen,
3. die Anlagen für Heizung, Lüftung und Wasserversorgung,
4. das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

<sup>2</sup>Dem Bauantrag ist eine Berechnung der Nutzfläche der Verkaufsräume und der notwendigen Ausgangesbreiten beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Vor der Errichtung und vor der wesentlichen Änderung elektrischer Anlagen sind Pläne in dreifacher Fertigung einzureichen. <sup>2</sup>Sie müssen über die in Aussicht genommene Anordnung der wesentlichen Anlagenteile unter Angabe der Beschaffenheit und Querschnitte der Leitungen Aufschluß geben. <sup>3</sup>Die Pläne müssen von einem anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

## Abschnitt III

## Betriebsvorschriften

## § 19

## Selbsthilfe

(1) Ist keine Werkfeuerwehr (Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG -, BayRS 215-3-1-I) vorhanden, so müssen während des Betriebs der Verkaufsstätte Selbsthilfekräfte in ausreichender Zahl anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, wieviele Selbsthilfekräfte anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Sie kann bestimmen, daß in Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche von mehr als 15 000 m<sup>2</sup> ein Teil der Selbsthilfekräfte ständig im Selbsthilfedienst tätig sein muß.

(3) Die Selbsthilfekräfte müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(4) <sup>1</sup>Den Selbsthilfekräften obliegen bei Bränden und anderen Gefahren die erforderlichen Selbsthilfemaßnahmen, vor allem die Lenkung von Menschen aus gefährdeten Räumen, ihre Rettung aus Gefahren und die Brandbekämpfung. <sup>2</sup>Sie müssen für ihre Aufgaben ausgebildet sein.

## § 20

## Verantwortlicher für den Brandschutz

(1) Der Inhaber des Betriebs hat einen Betriebsangehörigen mit der Verantwortung für den Brandschutz zu beauftragen und einen Vertreter für ihn zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Der für den Brandschutz verantwortliche Betriebsangehörige hat die Selbsthilfekräfte auszubilden. <sup>2</sup>Er hat ferner darüber zu wachen, daß die Selbsthilfe- und Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit sind. <sup>3</sup>Er hat die Selbsthilfemaßnahmen zu leiten, bis ein Angehöriger der Feuerwehr die Lösch- und Rettungsmaßnahmen leitet (Art. 18 BayFwG).

## § 21

## Rettungs- und Verkehrswege

(1) Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Abstellen und Lagern sonstiger Gegenstände verboten.

(2) <sup>1</sup>Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur so geschlossen sein, daß sie jederzeit leicht geöffnet werden können. <sup>2</sup>Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten dürfen während der Betriebszeit nicht durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse geschlossen werden.

(3) Die Rettungswege sind bei unzureichender Sicht, die nach § 7 Abs. 6 Satz 2 notwendigen Hinweise während der Betriebszeit zu beleuchten.

(4) Bewegliche Verkaufsstände, Waren oder andere Gegenstände dürfen auf Rettungswegen oder unmittelbar vor den Ausgängen nicht aufgestellt werden.

## § 22

## Brandverhütung

(1) <sup>1</sup>In Verkaufsgebäuden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Erfrischungsräume, Büroräume, Sozialräume und ähnliche Räume Ausnahmen von dem Rauchverbot zulassen, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Wird das Rauchen in Erfrischungsräumen für Kunden gestattet, so müssen an den Ausgängen zu anderen Räumen Ablagen für Zigarren und Zigaretten in ausreichender Zahl vorhanden sein. <sup>4</sup>Ausnahmen vom Verbot offenen Feuers können von der Kreisverwaltungsbehörde für Werkstätten, Konditoreien und Küchen und für ähnliche Räume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Die Verwendung elektrischer Strahlöfen ist verboten.

(3) <sup>1</sup>Scheinwerfer mit großer Wärmeentwicklung in Schaufensterräumen sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten. <sup>2</sup>Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung, wie Scheinwerfern, Transformatoren und Drosselspulen, so weit entfernt oder so geschützt sein, daß sie nicht entflammen können.

(4) <sup>1</sup>Dekorationsmaterial innerhalb der Verkaufsräume, der Schaufenster, der Ausstellungsräume und an Außenfronten muß mindestens schwer entflammbar sein. <sup>2</sup>In notwendigen Fluren und Treppenträumen mit notwendigen Treppen sind Dekorationen verboten. <sup>3</sup>Für bewegte Dekorationen können Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. thermisch gesteuerte Ausschalter, gefordert werden.

(5) Brennbare Abfallstoffe sind nach Bedarf, täglich jedoch mindestens einmal, aus den Verkaufsräumen zu entfernen.

(6) Für Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten gilt § 10 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (BayRS 215-2-1-1).

## § 23

## Sonstige Betriebsvorschriften

(1) Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und der Feuermeldeanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) <sup>1</sup>Das Personal ist halbjährlich mindestens einmal über die Feuerlöschordnung zu belehren, insbesondere über

1. die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
2. die Lage und Bedienung der Schalteinrichtungen der Sicherheitsbeleuchtung und
3. das Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren.

<sup>2</sup>Mindestens einmal im Jahr ist die Belehrung mit einer Alarmprobe zu verbinden. <sup>3</sup>Alle zwei Jahre soll die Alarmprobe mit einer Übung der Feuerwehr durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Erdgeschoß des Betriebsgebäudes sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne aller Geschosse anzubringen. <sup>2</sup>In den Plänen sind die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Löschwasserversorgung und die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen einzutragen. <sup>3</sup>Eine Fertigung der Pläne ist der örtlichen Feuerwehr zu überlassen.

(4) Auf die Verbote des § 21 Abs. 1 und 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen.

## § 24

## Überwachung

(1) Der Leiter des Betriebs und der für den Brandschutz verantwortliche Betriebsangehörige haben ständig darüber zu wachen, daß diese Verordnung und alle anderen Vorschriften über den Brandschutz beachtet werden.

(2) Der Leiter des Betriebs hat eine Feuerlöschordnung aufzustellen und den Betriebsangehörigen bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Mindestens alle zwei Jahre hat der Betriebsinhaber der Kreisverwaltungsbehörde den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen, der Blitzschutzanlagen und der Feuermelde- und Feuerlöschanlagen durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen. <sup>2</sup>Für selbsttätige Feuerlöschanlagen ist der Nachweis mindestens jedes halbe Jahr zu führen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer anerkannten technischen Prüfstelle besteht.

## Abschnitt IV

## Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

## § 25

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 auf Rettungswegen innerhalb von Gebäuden oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände abstellt oder sonstige Gegenstände lagert,
2. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 Türen im Zuge von Rettungswegen nicht so zuschließt, daß sie sich jederzeit leicht öffnen lassen,
3. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten während der Betriebszeit durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse schließt,
4. entgegen § 21 Abs. 4 bewegliche Verkaufsstände, Waren oder andere Gegenstände auf Rettungswegen oder unmittelbar vor den Ausgängen aufstellt,
5. entgegen § 22 Abs. 2 elektrische Strahlöfen verwendet.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verkaufsbauwerken raucht oder offenes Licht oder Feuer verwendet,
2. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 innerhalb von Verkaufsräumen, Schaufenstern oder Ausstellungsräumen und an Außenfronten Dekorationsmaterial verwendet, das nicht mindestens schwer entflammbar ist,
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 in notwendigen Fluren oder in Treppenzimmern mit notwendigen Treppendekorationen anbringt.

## § 26

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft; sie tritt am 31. März 1995 außer Kraft.

München, den 20. März 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Februar 1985 Vf. 9-VII-82

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Februar 1985 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K) bekanntgemacht.

### Entscheidungsformel:

Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K) ist insoweit mit Art. 118 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung unvereinbar, als danach die Ausbildungsrichtung des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums ausschließlich für Mädchen eingerichtet werden kann.

### Leitsätze:

1. Zur Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben beim Zugang zum Sozialwissenschaftlichen Gymnasium.
2. Die Gestaltungsfreiheit des Normgebers unterliegt im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes nur den Schranken des Willkürverbots; bei differenzierenden Regelungen, die an das Geschlecht anknüpfen, ist sie jedoch stärker eingeschränkt. Die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede zwischen Mann und Frau dürfen nur dann zu einer verschiedenen Behandlung im Recht führen, wenn sie das zu ordnende Lebensverhältnis so entscheidend prägen, daß etwa vergleichbare Elemente daneben weitgehend zurücktreten.
3. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Wandel der Verhältnisse und Anschauungen zur Verfassungswidrigkeit einer ursprünglich verfassungsmäßigen Regelung führen kann. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich die maßgebenden Umstände, insbesondere die sozialen Verhältnisse und gesellschaftlichen Anschauungen, so tiefgreifend und nachhaltig geändert haben, daß die gesetzliche Regelung und die ihr zugrunde liegende Wertung sich als offensichtlich fehlsam er-

weisen und den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen eindeutig nicht mehr gerecht werden. Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn es um die Frage geht, ob eine Verfassungsnorm durch Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse verfassungswidrig geworden ist.

4. Das in Art. 131 Abs. 4 BV verankerte Verfassungsgebot, die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen, hat nach wie vor besondere Bedeutung. Der Wert der Arbeit der Frau bei der Führung des Haushalts sowie bei der Pflege und Erziehung der Kinder ist heute nicht geringer zu veranschlagen als früher.
5. Die Koedukation im schulischen Bereich ist als solche kein Gebot der Bayerischen Verfassung. Gleichwertige Ausbildung von Knaben und Mädchen bedeutet nicht, daß die Ausbildung jeweils gemeinsam durchgeführt
6. Sind Ausbildungsstätten vorhanden, so müssen sie nach Art. 128 Abs. 1 BV den Bewohnern Bayerns nach ihren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung zugänglich sein. Der Zugang zu ihnen darf nicht von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Auch sonstige Differenzierungen beim Zugang sind insoweit unzulässig, als sie gegen den Gleichheitssatz im allgemeinen oder in seinen besonderen Ausformungen verstoßen.

München, den 8. März 1985

### Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Tilch

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht München

Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K) hat folgenden Wortlaut:

Art. 8

Das Gymnasium

.....  
(3) Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- .....  
6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.